



**Gemeinde Walenstadt**

# **Sozialhilfereglement**

**vom 13. Dezember 2012**

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich .....	3
Art. 2	Anwendbares Recht.....	3
Art. 3	Organe .....	3
Art. 4	Controlling-Ausschuss .....	3
Art. 5	Gemeinderat .....	3
Art. 6	Controlling-Ausschuss .....	3/4
Art. 7	Ressortverantwortlicher des Gemeinderates .....	4
Art. 8	Sozialamt .....	4/5
Art. 9	Rechtspflege .....	5
Art. 10	Inkrafttreten.....	5

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009, Art. 5 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998 und Art. 32 der Gemeindeordnung vom 8. April 2011 folgendes

## **Sozialhilfereglement**

Ist im Sozialhilfereglement Walenstadt die männliche Sprachform gewählt, gilt dies sinngemäss auch für die weibliche Person.

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Die Sozialhilfe nach dem Sozialhilfegesetz erstreckt sich auf die Einwohner der Gemeinde Walenstadt sowie auf die Aufenthalter.

Die Sozialhilfe nach der besonderen kantonalen Gesetzgebung gilt ausschliesslich für die Einwohner der Gemeinde Walenstadt.

### **Art. 2 Anwendbares Recht**

Die öffentliche Sozialhilfe wird nach der kantonalen Gesetzgebung, nach eidgenössischem Recht und nach Staatsverträgen durchgeführt.

### **Art. 3 Organe**

Organe der öffentlichen Sozialhilfe sind:

- a) der Gemeinderat
- b) der Controlling-Ausschuss
- c) das Sozialamt

### **Art. 4 Controlling-Ausschuss**

Der Controlling-Ausschuss besteht aus dem für die Abteilung zuständigen Mitglied des Gemeinderates (Präsidium) und einer Fachperson im Sozialhilfe- und Sozialversicherungsrecht.

Der Leiter des Sozialamtes führt das Protokoll und hat beratende Stimme.

## **Zuständigkeit**

### **Art. 5 Gemeinderat**

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Controlling-Ausschusses. Er erlässt das Sozialhilfereglement.

Der Gemeinderat überwacht die Sozialhilfe. Er kann vom Controlling-Ausschuss Berichte verlangen und ihm Aufträge und Weisungen erteilen.

Der Gemeinderat beurteilt die Rekurse gegen die Verfügungen und Entscheide des Sozialamtes.

### **Art. 6 Controlling-Ausschuss**

Dem Controlling-Ausschuss obliegen insbesondere die:

- a) Mitwirkung beim Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Bemessung und Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe im Rahmen des Sozialhilfegesetzes

- b) Mitwirkung beim Entscheid über die Anwendung von Richtlinien für die wirtschaftliche Sozialhilfe von anerkannten Fachorganisationen
- c) Aufsicht über das Sozialamt und Controlling in der öffentlichen Sozialhilfe
- d) Beratung im Einzelfall über die Zuständigkeit für die allgemeine und besondere Sozialhilfe bei unklarer Sachlage oder umstrittener Rechtslage, über die Ausrichtung und Bemessung, Kürzung, Einstellung oder Verweigerung von wirtschaftlicher Sozialhilfe nach dem Sozialhilfegesetz und über den Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin zur Prozessführung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe
- e) Erfassung von sozialen Bedürfnissen und Mitwirkung bei der Planung von bedarfsgerechten Angeboten im Sozialbereich sowie bei der Erarbeitung von Leistungsvereinbarungen mit privaten Institutionen mit Antragstellung an den Gemeinderat
- i) Stellungnahme zu sozialpolitischen Anliegen und Geschäften des Gemeinderates
- k) Öffentlichkeitsarbeit in der öffentlichen Sozialhilfe

#### **Art. 7 Ressortverantwortlicher des Gemeinderates**

Der Ressortverantwortliche des Gemeinderates ist befugt, in unaufschiebbaren Fällen anstelle des Controlling-Ausschusses mitzuwirken.

Diese Mitwirkung ist dem Controlling-Ausschuss an der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

#### **Art. 8 Sozialamt**

Dem Sozialamt obliegen folgende Aufgaben nach dem Sozialhilfegesetz und der besonderen Gesetzgebung von Bund und Kanton. Die Aufgaben von Art. 6 dieses Reglementes erfolgen unter ständiger Mitwirkung des Controlling-Ausschusses:

- a) Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Bemessung und Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe im Rahmen des Sozialhilfegesetzes
- b) Ausrichtung und Bemessung, Kürzung, Einstellung oder Verweigerung von wirtschaftlicher Sozialhilfe im Einzelfall im Rahmen der vom Controlling-Ausschuss festgelegten Grundsätze und erlassenen sowie anwendbar erklärten Richtlinien
- c) Gewährung von persönlicher und betreuender Sozialhilfe in Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen oder Delegation der persönlichen und betreuenden Sozialhilfe an andere Fachstellen
- d) Miete von geeigneten Unterkünften und Unterbringung von obdachlosen, asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen
- e) Unterstützung und Betreuung von asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Richtlinien
- f) Zuweisung von ausgesteuerten sozialhilfeabhängigen Personen an interne oder externe Beschäftigungsprogramme und Regelung der Vertragsverhältnisse im Rahmen der Vorgaben des Controlling-Ausschusses
- g) Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung
- h) Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen nach der kantonalen Gesetzgebung
- i) Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen nach der kantonalen Gesetzgebung

- j) Übernahme von unerheblichen Krankenkassenbeiträgen nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung
- k) Geltendmachung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen, von Sozialversicherungs- und Privatversicherungsleistungen sowie von weiteren Forderungen
- l) Geltendmachung der Rückerstattung von wirtschaftlicher Sozialhilfe nach dem Sozialhilfegesetz und von zu Unrecht ausgerichteten Leistungen nach der besonderen Gesetzgebung
- m) Vertretung der Gemeinde und der Klienten in der öffentlichen Einzelfallhilfe gegenüber Dritten sowie Einreichung und Anerkennung von Klagen, Erhebung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen gemäss Art. 5 Abs. 1 SHG im Rahmen von Art. 8 dieses Reglementes
- n) Koordination der sozialen und spitalexternen Dienstleistungen und Institutionen
- o) Bereitstellung von internen und externen Beschäftigungsprogrammen für ausgesteuerte sozialhilfeabhängige Personen und Festlegung der Rahmenbedingungen in Zusammenarbeit mit dem Controlling-Ausschuss

### Art. 9 Rechtspflege

Gegen die Verfügungen des Sozialamtes gemäss Art. 8 dieses Reglementes kann innert 14 Tagen schriftlich begründeter Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden (Art. 40 VRP). Sie muss einen Antrag sowie die Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten. Sie ist zu unterzeichnen.

### Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Vom Gemeinderat erlassen am 13. Dezember 2012.

**Gemeinderat Walenstadt**

Der Gemeindepräsident

Werner Schnider

Der Gemeinderatsschreiber

Remo De Rocchi

